

LEGENDE 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND DES \$ 9 BAUGESETZBUCH (BauGB) YOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSYERORDNUNG (BauNVO) YOM 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) YOM 30.07.1981 WERDEN FESTGESETZT: RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BauGB) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES MAB DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB) 2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MINDEST- BZW. HÖCHSTMAB (§ 16 ABS. 2, ZIFFER 3, § 16 ABS. 4 UND § 20 ABS. 1 BauNYO) ш - У 0,65 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 ABS. 2 + ABS. 3 BauNVO UND § 19 .BauNVO) 2.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (§ 16 ABS. 2 + ABS. 4 BauNVO UND § 20 ABS. 2 - 4 BauNVO) 2,3 RAHWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB) g .1 GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 ABS. 3 BauNVO) 4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB) 4.1 BAULINIE (§ 23 ABS. 2 BauNVO) 4.2 BAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BauNVO) 5. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS, 1 NR, 5 BauGB) 5.1 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF 5.2 ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 5.3 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN



VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS, 1 NR, 11 BauGB)

.1 ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE

III. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG UND BEPFLANZUNG AUFGRUND § 118 ABS. 4 DER HESS. BAUGRONUNG (HBO) - IN VER-BINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BauGB UND DER RECHTSVERORDNUNG DER HESS. LANDESREGIERUNG VOM 28.01.1977, MERDEN FOLGENDE VORSCHRIFTEN FESTGELEGT:

MINDESTENS 80 % DER NICHT BEBAUTEN FLÄCHE SIND ALS GRUN-FLÄCHE HERZUSTELLEN. MIND. 20 % DIESER GRUNFLÄCHE SIND MIT LAUBBÄUMEN UND MIND. 20 % MIT STRÄUCHERN ZU VERSEHEN (1 BAUM = 20 qm, 1 STRÄUCH = 2 qm).

UNTERBAUTE GRÜNFLÄCHEN HABEN IN ALLEN BEREICHEN EINE MINDESTSUBSTRATHÖHE VON 80 CM AUFZUWEISEN, BEI BAUMSTAND-ORTEN IST AUF EINER FLÄCKE VON 3 x 3 m EINE SUBSTRATHÖHE VON MIND. 1 m VORZUSEHEN.

GRUNFLÄCHEN IN VORMALS NICHT ALS VEGETATIONSFLÄCHEN GE-NUTZTEN BEREICHEN SIND IN MIND. 80 cm TIEF AUSGETAUSCHTEM BODEN ANZULEGEN.

4. BAUMSCHEIBEN IN VERSIEGELTEN BEREICHEN SOLLEN EINE MINDEST-

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

D

BEKANNIMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-VERFAHRENS UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM ____02.03.1991

RECHTSVERBINDLICH AM __02.03.1991

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM -STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT

VERBINDLICHE

AMTSLE LTER

STADT RUSSELSHEIM

BAULE 1 TPLANUNG-

VERFAHREN NR.: 118

STAND: 30.10.90

BEZEICHNUNG

'INNENSTADT NORD 2 - FAULBRUCHSTRASSE" 1. ABSCHNITT

GEMARKUNG RÜSSELSHEIM FLUR 1

(§ 9 ABS. 6 BauGB)

REGELUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BauGB) .1 EINZELANLAGEN

BEARBEITUNG DER VORL. PLANFASSUNG STARTPLANUNGS- UND BAHAHESTCHTSAMT AMTSLEITER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1)BauGB IM ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM ______09.08.89 DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, DEN 03.12.1990 STADTRAT BÖRGERBETEILIGUNG BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 06.06.90 ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 3 (1) BauGB AM _____21.06.90 DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM -STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT -AUSLEGUNGSBESCHLUSS: BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28.06.90 BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IN ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 19.07.90 OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB BEIM STADTPLANUNGS- U. BAUAUFSICHTSAMTES IN DER ZEIT VOM 30.07.90 BIS 03.09.90 DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, DEN 03.12.1990 STADTRAT SATZUNGSBESCHLUSS: ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMILING AM 31.10.90 DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, DEN 05.12.1991 OBERBÜRGERMEISTER